

**Aufgaben- und Benutzungssatzung für die Volkshochschule der Stadt Zirndorf
(VHS-Satzung)
Vom 27.03.2017**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Stadt Zirndorf folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zirndorf und trägt den Namen „Volkshochschule Zirndorf“ (vhs Zirndorf)
- (2) Die Volkshochschule ist Mitglied im Bayerischen Volkshochschulverband e.V.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abgabenordnung). Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung gem. Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (ErwBildFördG) in der jeweils gültigen Fassung und im Sinne der Art. 83 und 139 der Bayer. Verfassung.
- (3) Die Volkshochschule ist in ihrer Arbeit an Verfassung und an Gesetz sowie an Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Stadt Zirndorf gebunden. Sie ist überparteilich und überkonfessionell tätig sowie unabhängig von Interessensgruppen.
- (4) Die Volkshochschule ist das kommunale Zentrum der Weiterbildung und ermöglicht das lebenslange Lernen. Sie verfolgt das Ziel, zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung des Menschen beizutragen und gibt Gelegenheit, die in der Schule, der Hochschule oder Berufsausbildung erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und zu erweitern. Dazu erstellt die Volkshochschule ein umfassendes, fachlich und regional differenziertes Bildungsangebot für persönliche, gesellschaftliche, politische und berufliche Bereiche. Sie orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und dem regionalem Bedarf.
- (5) Zur Verwirklichung der Aufgaben kann die Volkshochschule mit anderen regionalen Institutionen und Einrichtungen kooperieren.

- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Lehrtätigkeit der Volkshochschule gliedert sich in zwei Semester von je 15 Wochen Dauer. Besondere Veranstaltungen können auch außerhalb des Lehrbetriebs stattfinden.
- (7) Der Lehrbetrieb gliedert sich in Kurse, Wochenendseminare, Gesprächs- und Arbeitskreise, Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen, Vorträge, Tages- und Studienfahrten, Exkursionen, Führungen.

§ 3

Leitung und Organisation der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine/n hauptamtliche/n pädagogische/n Mitarbeiter/in geleitet, die/der die Eignungsvoraussetzungen nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und Art. 14 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung erfüllt. Ihr/Ihm obliegen die Aufgaben der pädagogischen Leitung, der Organisation der Volkshochschule sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Über die Angelegenheiten der Volkshochschule von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher finanzieller Auswirkung entscheidet der Hauptausschuss (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO). Dieser beschließt insbesondere über die Allgemeinen Nutzungsbedingungen, die Geschäftsordnung und die Honorar- und Entgeltordnung.
- (3) Die Volkshochschule hat eine Geschäftsstelle in den Räumen der Stadt Zirndorf, welche auch für den Lehrbetrieb zur Verfügung gestellt werden (Schulstr. 4, 90513 Zirndorf).
- (4) Die Stadt Zirndorf überlässt der Volkshochschule für die Durchführung des Angebotes gem. Art. 12 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (ErwBildFördG) vorrangig städtische Räumlichkeiten einschließlich vorhandener Lehr- und Arbeitsmittel zur Mitbenutzung und stellt im Rahmen der Haushaltsplanung die erforderlichen Finanzmittel für die Bestreitung der personellen und sachlichen Aufwendungen zur Verfügung, die nicht durch Entgelteinnahmen und sonstige Einnahmen (z. B. Staatszuschüsse) gedeckt werden. Die Verwendung der Mittel unterliegt den gesetzlichen Vorschriften und den satzungsgemäßen Aufgaben der Volkshochschule.
- (5) Die Volkshochschule wird im Rahmen des Stellenplanes mit dem erforderlichen Fach- und Verwaltungspersonal besetzt. Zu Zwecken der Qualitätssicherung sind die Mitarbeiter der Volkshochschule berechtigt, vereinzelt gebührenfrei Veranstaltungen zu prüfen. Die Geschäftsstelle hält den Kontakt zu den Dozent/innen und Teilnehmer/innen, sie ist organisatorisch und inhaltlich für das Programm zuständig und überwacht seine Durchführung.
- (6) Die Leistungen der Volkshochschule sind die Planung und Durchführung von Kursen, Vorträgen und sonstigen Bildungsveranstaltungen. Das Programm wird in geeigneter Form veröffentlicht. Organisatorisch bedingte Änderungen im Programm wie Wechsel des Veranstaltungsortes, des/der Dozent/in, des Zeitpunkts oder des Kurstermins sind vorbehalten, ebenso eine notwendige Kürzung bzw. Absage der Veranstaltungen.
- (7) Die VHS verwaltet zusätzlich das Kreativzentrum der Stadt Zirndorf.

- (8) Zur Förderung der Arbeit an der Volkshochschule wird ein Vorstand gebildet, der die Volkshochschule unterstützend berät.

§ 4

VHS-Vorstand

- (1) Der Vorstand berät und unterstützt die Volkshochschule und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat und der Volkshochschule.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Bürgermeister als 1. Vorsitzenden, der VHS-Leitung sowie weiteren sechs Mitgliedern des Stadtrates.
Die Stadträte werden auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode bestimmt. Im Bedarfsfall kann ein/e Vertreter/in der Dozenten und der Hörschaft als beratendes Mitglied einbezogen werden.
- (3) Der Vorstand fördert die VHS durch Beratung bei der Weiterentwicklung des Profils der VHS, Vorschläge für Weiterentwicklungen des Programmangebots, Interessenswahrung der Teilnehmer/innen.
- (4) Der/die Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung des VHS-Vorstandes ein und leitet diese. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder der vhs-Leitung muss eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen werden.

§ 5

Dozent/innen und Referent/innen

- (1) Die Dozent/innen und Referent/innen führen die Kurse, Vorträge oder sonstigen Bildungsveranstaltungen im Auftrag der Volkshochschule durch. Sie sind neben- oder freiberuflich tätig. Sie erhalten für die jeweilige Dauer des Kurses bzw. für die Einzelveranstaltung innerhalb eines Semesters einen vertraglich festgelegten Lehrauftrag, der durch ein Honorar vergütet wird. Die Freiheit der Lehre wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Sie entbindet nicht von der Treue zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Bayern. Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis wird durch die Tätigkeit nicht begründet.
- (2) Die Dozent/innen und Referenten weisen ihre fachliche Qualifikation gegenüber der VHS nach.
- (3) Die Honorare der Dozent/innen und Referent/innen werden in der Gebührensatzung für die Volkshochschule geregelt.
- (4) Bei Nicht-Einhaltung der vertraglichen Bedingungen können Dozenten aus dem Vertragsverhältnis ausgeschlossen werden.

§ 6

Teilnehmer/innen

- (1) Die Veranstaltungen der Volkshochschule stehen jedermann, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten offen. Für besondere Kurse kann im Programm auch eine niedrigere Altersgrenze festgelegt werden.
- (2) Die Teilnahme am Programm der Volkshochschule erfordert eine Anmeldung durch den Teilnehmer. Über Ausnahmen entscheidet die Volkshochschule im Rahmen der Programmplanung. Die Teilnahmebedingungen werden in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen näher geregelt. Mit der Anmeldung akzeptiert der Teilnehmer die Allgemeinen Nutzungsbedingungen. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen besteht nicht.
- (3) Auf Wunsch kann den Teilnehmer/innen an Veranstaltungen der Volkshochschule gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme und die Kursinhalte ausgestellt werden.
- (4) Bei ungebührlichem Verhalten kann ein/e Teilnehmer/in von dem/der Leiter/in vom Besuch der Volkshochschule ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden gezahlte Entgelte nicht zurückerstattet.

§ 7

Gebühren (Entgelte)

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden in der Regel Gebühren (Entgelte) erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Haftung

- (1) In Schadensfällen haftet die Stadt Zirndorf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigung oder Abhandenkommen der von den Teilnehmer/innen in die von der Volkshochschule benutzten Räume eingebrachten Gegenstände, ist ausgeschlossen.
- (2) Für Schäden, die der Stadt als Trägerin der Volkshochschule entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08. April 2017 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Zirndorf vom 03. November 1997 i.d.F. vom 24.09.2009, einschl. der Anlage Entgelt- und Honorarordnung vom 27.06.2013, außer Kraft.

Zirndorf, 27.03.2017

Stadt Zirndorf



gez.

Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister